

Strafe der
Säumigen
in Segung
der Feuer-
mauern.

mauern sich säumig erweisen würde, soll jedesmal um 1
Rthl. und da daraus einige Gefahr entstünde, an Leib und
Guth unausbleiblich gestraft werden.

§. 21.

Der Röhre-
meister hat
die Ziehbrun-
nen in gutem
Stand zu
halten, und
das Röhre-
wasser wohl
in Acht zu
nehmen.

Die Ziehbrunnen, ingleichen das Röhrewasser nebst
der Wasserleitung hat der Röhremeister unter der Direction
des jedesmal regierenden Herrn Bürgermeisters, und Auf-
sicht des verordneten Bau-Inspectors in solchem Stande
zu halten, und allen etwa dabei vorkommenden Mängeln
dergestalt in Zeiten vorzubauen, daß bei sich ereignendem
Unglück kein Mangel an Wasser sey; weshalber er alle
Morgen die Röhrestände nachzusehn, die Brunnen zu
rechter Zeit liedern zu lassen, und insonderheit auf den
nahgelegenen Wasserschaz im Delsner- und Stadt-Teiche,
auch die vor erstem angelegte und befindliche Brunnen ein
sorgfältiges Auge zu richten verbunden ist.

§. 22.

Alle neue
Häuser sollen
mit Ziegeln
gedeckt und
mit steiner-
nen Feuer-
mauern ver-
sehn werden.

Welches
auch bei den
alten Häu-
sern in Acht
zu nehmen.

Was durch die hölzerne Feuer-Essen und ausgedorr-
ten Schindel-Dächer bei sich ereignendem Feuer für Un-
glück entstehe, und wie solche die Rettung guten Theils
verhindern, hat die Erfahrung mehr als zu betrübt aus-
gewiesen. Weswegen nicht nur alle und jede in der Ring-
mauer neu zu erbauende Häuser mit Ziegeln gedeckt, mit
guten Estrichen und gänzlich steinernen Feuermauern,
welche durchaus bestiegen und wohl gefehrt werden kön-
nen, verwahrt werden sollen; sondern es will auch E.
E. Rath ernstlich, daß, wenn auch bei den alten Häusern
einige Ausbesserung vorgenommen werden möchte, die
Besitzer